

Begründung

**des Grünordnungsplans zum
Bebauungsplan „Schneeleinsweg/Rössleinsweg“ einschl.
artenschutzrechtlicher Beurteilung und Umweltbericht
Gemarkung Rettersheim, Markt Triefenstein**

Landkreis Main-Spessart

Entwurfsverfasser

**Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin
Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen
Stand 01.07.2024**

Inhaltsverzeichnis

B	Grünordnung	1
1	Bestandsaufnahme	1
1.1	Lage im Raum	1
1.2	Geologie und Böden	1
1.3	Wasser	1
1.4	Klima	1
1.5	Lebensräume	1
1.6	Tiere und Pflanzen	2
1.7	Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte	4
1.7.1	Europäische Schutzgebiete	4
1.7.2	Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG	4
1.7.3	Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG	4
1.7.4	Biotope der Bayerischen Biotopkartierung	4
1.8	Landschaftsbild	4
1.9	Sonstige Schutzgüter	5
1.10	Bewertung von Natur und Landschaft	5
2	Eingriffssituation	5
2.1	Geplantes Vorhaben	5
2.2	Eingriffe	5
2.3	Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung	6
2.3.1	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und dem Schutzgut Wasser	6
2.3.2	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima	6
2.3.3	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. des Landschaftsbildes und des landschaftlichen Erlebens	6
3	Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG	6
3.1	Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen	6
3.2	Ausgleichsflächenkonzeption	7
3.3	Ausgleichsmaßnahme	8
3.4	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	10
3.4.1	Begrünung der öffentlichen Grünflächen	10
3.4.2	Pflanzmaßnahmen auf Privatgrundstücken	11
3.5	Vollzugsfrist und Erhaltungsgebot	12
4	Kurze artenschutzrechtliche Beurteilung für den Bebauungsplan „Schneeleinsweg/Rössleinsweg“	12
4.1	Einleitung	12
4.2	Wirkungen des Vorhabens	13
4.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	13
4.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	13
4.3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	13
4.4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	13
4.4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13

4.4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	14
4.5	Gutachterliches Fazit	16
Anlage 1:	Faunistische Bestandsaufnahme: Vogel, Kaminsky Naturschutzplanung GmbH, Hohenroth, Oktober 2023	17
C	UMWELTBERICHT	1
1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	1
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung	1
2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung	2
2.1	Schutzgut Boden und Fläche.....	2
2.2	Schutzgut Klima/Luft.....	2
2.3	Schutzgut Wasser.....	2
2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	3
2.5	Schutzgut Mensch (Erholung, Immissionen)	4
2.6	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	5
2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	5
2.8	Wechselwirkungen.....	5
3	Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)	5
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	6
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	6
4.2	Maßnahmen zum Ausgleich	6
5	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	7
6	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	7
7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	7
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	7

B Grünordnung

1 Bestandsaufnahme

1.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Odenwald, Spessart und Südrhön“ (D55) im Naturraum „Sandsteinspessart“ (Nr. 141) mit der Untereinheit „Talhänge des Mains und seiner Zuflüsse“ (Nr. 141-D).

Das Gebiet liegt am westlichen Ortsrand von Rettersheim zwischen den beiden landwirtschaftlichen Wegen „Schneeleinsweg“ im Norden und „Rössleinsweg“ im Süden. Die Fläche ist derzeit ackerbaulich genutzt. Südlich zieht sich entlang des „Rössleinswegs“ ein Feldgehölz auf der dortigen Böschung entlang. Auf der Südseite des „Schneeleinswegs“ verläuft ein Wegseitengraben.

Im Osten liegt das Wohngebiet am „Schneeleinsweg“, im Norden und Westen liegen Ackerflächen.

1.2 Geologie und Böden

Der Geltungsbereich liegt im Oberen Buntsandstein in der Röt-Formation mit den Oberen Röttonsteinen und Myophorienschichten. Diese sind im Geltungsbereich im Osten teilweise von Löß und Lößlehm überlagert.

Die Bodenart im Geltungsbereich sind überwiegend Parabraunerden sowie Braunerden aus Schluff sowie kalkhaltige Kolluvisole.

1.3 Wasser

Der Vorfluter des Geltungsbereichs ist letztlich der Weidbach, der von Rettersheim in den Main mündet. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

In der Umgebung des Geltungsbereichs liegen keine Wasserschutzgebiete.

1.4 Klima

Das Klima ist kontinental getönt und durch die Lage auf der Rückseite des Spessarts eher trocken und vom Maintal geprägt. Die Niederschläge liegen bei ca. 600 - 700 mm.

Die landwirtschaftlich genutzten Hangbereiche sind Kaltluftentstehungsgebiete. Die Kaltluft fließt dabei dem Relief folgend von den Hängen in Richtung Südosten über die Siedlungsflächen von Rettersheim ab.

1.5 Lebensräume

Die potentiell natürliche Vegetation des Geltungsbereichs wäre der Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Hainsimsen-Buchenwald (siehe FinView, Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 6/2024).

Der Geltungsbereich ist ackerbaulich genutzt (A11, gemäß BNT-Einstufung der Bayerischen Kompensationsverordnung). Im Norden entlang des „Schneeleinswegs“ ist eine Altgrasflur an dem Entwässerungsgraben (V51) ausgebildet.

Im Südosten stockt auf der Böschung zum „Rössleinsweg“ eine Hecke aus Schlehe (*Prunus spinosa*) und Hecken-Rose (*Rosa canina*), die sich nach Westen verbreitert. Dieses Feldgehölz weist einzelne Überhälter von Vogel—Kirsche (*Prunus avium*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) auf, darunter befindet sich eine von Schlehe (*Prunus spinosa*), Hecken-Rose (*Rosa canina*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Gewöhnlicher Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

aufgebaute Hecke. Die Fortsetzung dieses Bestandes nach Westen ist in der Biotopkartierung unter der Nummer X6123-0033-004 erfasst.

1.6 Tiere und Pflanzen

Laut aktuellem Auszug der Artenschutzkartierung Bayern (ASK, Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand 11/2022) liegen keine aktuellen Nachweise für den Geltungsbereich und seine nähere Umgebung vor.

Brutvögel

Aufgrund der Lebensraumausstattung wurde für den Geltungsbereich und einen entsprechenden Puffer nach Westen, Norden und Süden mit insgesamt 20 ha eine Bestandsaufnahme der Brutvögel im Jahr 2023 durchgeführt (Kaminsky Naturschutzplanung GmbH, 2023). Die detaillierten Ergebnisse sind in der Anlage 1 dargestellt.

Der Vogelbestand der Untersuchungsfläche wurde durch sechs morgendliche Begehungen am 21.03., 19.04., 07.05., 30.05., 22.06. und 12.07.2023 gezielt erhoben. Die Erfassungen erfolgten durch Verhören revieranzeigender Männchen und Sichtbeobachtungen. Es wurden außer den brütenden Vogelarten auch Arten erfasst, die die Flächen als Nahrungshabitat nutzten, aber nicht im Untersuchungsgebiet brüteten (hier als Nahrungsgast / im Überflug klassifiziert). Im Fokus standen insbesondere die so genannten „wertbestimmenden Arten“ (SPA-Arten, Rote-Liste-Arten, regionale Charakterarten etc.).

Als **bodenbrütende Vogelart** wurde die **Feldlerche** auf den Ackerflächen des gesamten Untersuchungsgebietes mit insgesamt ca. 12 Revieren festgestellt. Sie fehlt jedoch im Umfeld des Geltungsbereichs am Siedlungsrand und entlang des Feldgehölzes, weil sie diese horizontüberhöhenden Strukturen meidet.

Folgende **Hecken- und Gehölzbrüter** wurden nachgewiesen:

Die **Dorngrasmücke** als Charakterart von Gebüsch- und Heckenlandschaften (optimal in trockenen Ausprägungen) wurde mit fünf Revieren nachgewiesen. Sie befinden sich in Heckenstrukturen südwestlich außerhalb des Geltungsbereichs in dem Feldgehölz entlang des „Rössleinswegs“.

Feldsperlinge wurden mit vier Revieren am Siedlungsrand und in dem südlichen Feldgehölz nachgewiesen. Für die Nahrungssuche wurden die umliegenden Ackerflächen und das Wohngebiet genutzt.

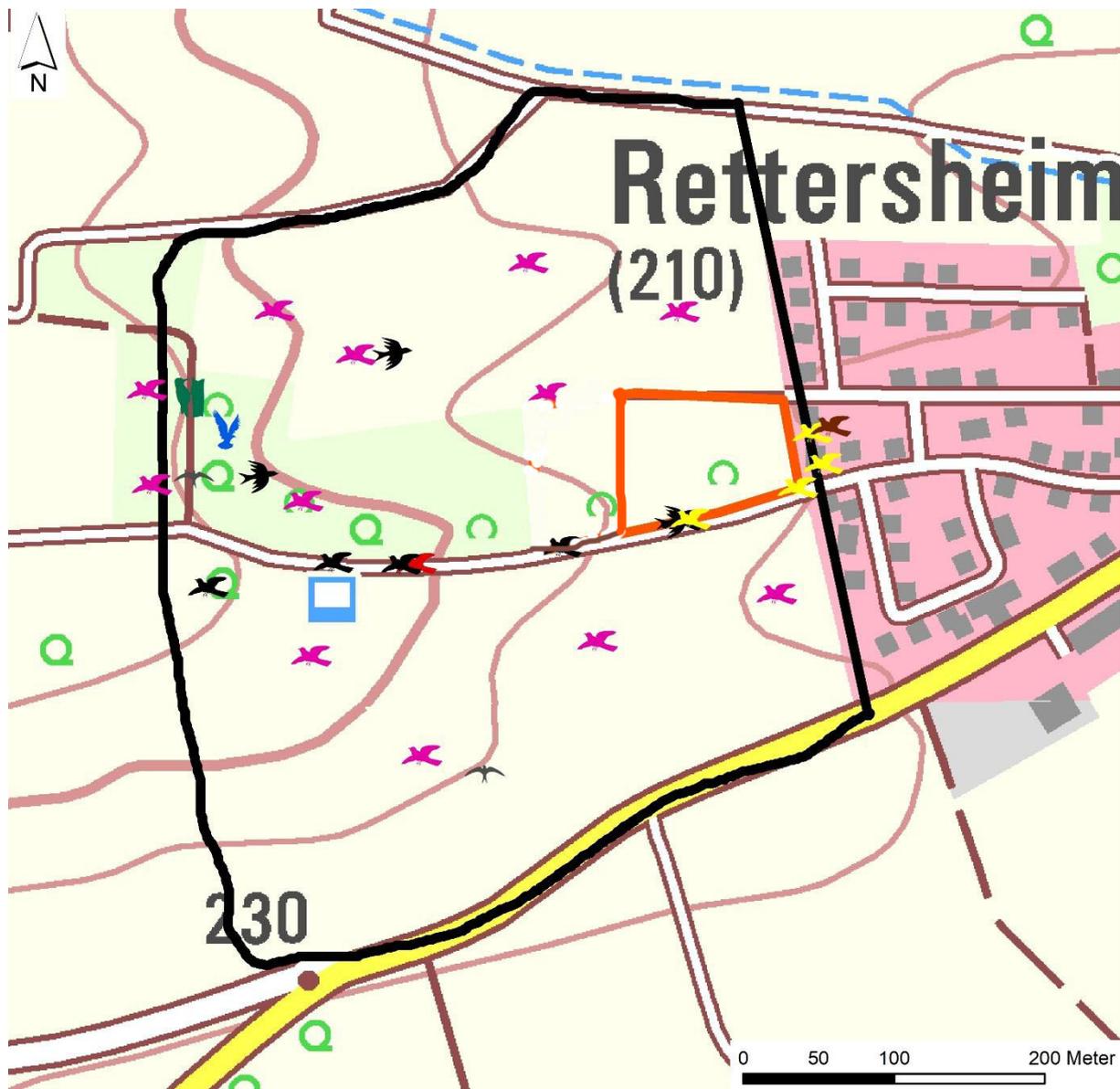
Der **Neuntöter** bevorzugt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichen Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland, das mit Hecken/Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist. Die Art wurde mit einem Revier im Feldgehölz am „Rössleinsweg“ südwestlich des Geltungsbereichs festgestellt.

Der **Grünspecht** wurde mit einem Revier im westlichen Untersuchungsgebiet in großem Abstand zum Geltungsbereich festgestellt. Auch vom Star wurde in diesem Bereich ein Revier nachgewiesen.

Auch der **Turnfalke** konnte im westlichsten Untersuchungsgebiet mit seinen Feldgehölzen mit einem Revier nachgewiesen werden.

Der **Haussperling** ist ein ehemaliger Felsbewohner und heute ein ausgesprochener Kulturfollower mit hohen Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung. Haussperlinge wurden im Wohngebiet östlich des Geltungsbereichs festgestellt.

Die **Rauchschwalbe** brütet als ausgesprochene Kulturfollower heute überwiegend in Stadt- und Dorflebensräumen. Mehrmals wurden Rauchschwalben im Überflug im Gebiet beobachtet.



BBP Triefenstein - Rettersheim: Brutvögel 2023

- | | | |
|---------------|--------------------------|------------------|
| Dorngrasmücke | Neuntöter | Eingriffsbereich |
| Feldsperling | Rauchschnalbe (Überflug) | Kartierbereich |
| Feldlerche | Star | |
| Grünspecht | Turmfalke | |
| Haussperling | | |

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten

Aufgrund der Lebensraumausstattung und der Potenzialabschätzung im Zuge der Geländeerhebung hat der Geltungsbereich allgemeine Bedeutung als **Jagd-/Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft** wie dem Braunen Langohr.

Quartiere für Fledermäuse finden sich ggf. in den älteren Bäumen der Feldgehölze im Westen und Südwesten deutlich außerhalb des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich selbst mit der Ackernutzung ist als Lebensraum für die **Zauneidechse** nicht geeignet, ebenso nicht die wegbegleitende Struktur am „Schneeleinsweg“, wie dort Rückzugsmöglichkeiten in beschattete Gehölzbereiche o.ä. bei hohen Temperaturen fehlen.

Die Säume der südlich außerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen Gehölze sind dicht bewachsen und

weisen kaum grabbare Substrate auf. Dort ist ein Vorkommen von Zauneidechsen dennoch denkbar.

Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) konnten im Rahmen der Ortsbegehung im Geltungsbereich nicht festgestellt werden, ein bodenständiges Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen wird deshalb ausgeschlossen.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schneeleinsweg/Rössleinsweg“ des Marktes Triefenstein keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn eine Schädigung von Brutplätzen bodenbrütender Vogelarten durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen wird. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen oder die betroffenen Flächen müssen auf mögliche Neststandorte durch einen Fachmann geprüft werden (siehe Fazit der kurzen artenschutzrechtlichen Beurteilung in Kap. 4).

1.7 Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte

1.7.1 Europäische Schutzgebiete

In der näheren Umgebung des Geltungsbereichs liegen keine Fauna-Flora-Habitatgebiete oder Vogel-schutzgebiete.

Ca. 1,2 km südwestlich des Geltungsbereichs liegt das FFH-Gebiet 6222-371.01 Maintalhänge zwischen Bürgstadt und Wertheim, ca. 1,2 km nordöstlich das FFH-Gebiet 6123-372 „Naturdenkmal Unterer Klingenbachgraben“. Auswirkungen auf die beiden Europäischen Schutzgebiete durch das Baugebiet sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

1.7.2 Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG

Der Geltungsbereich liegt im Naturpark „Spessart“, das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Haßberge beginnt in 650 m Entfernung in nordwestliche Richtung im Bereich „Bocksberg“ sowie in ca. 1 km Entfernung in Richtung Westen und Südwesten.

Weitere naturschutzrechtlich geschützte Objekte gemäß §§ 23 - 29 BNatSchG liegen nicht im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung.

1.7.3 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG

Geschützte Feucht- oder Trockenflächen nach § 30 BNatSchG sind im Geltungsbereich und seiner Umgebung nicht vorhanden.

1.7.4 Biotope der Bayerischen Biotopkartierung

Der südwestlich außerhalb des Geltungsbereichs liegende Abschnitt des Feldgehölzes am „Rössleinsweg“ ist unter der Nummer 6123-0033-004 „Vereinzeltes Feldgehölz sowie einige Hecken im Nordwesten und Westen von Rettersheim“ in der Biotopkartierung erfasst.

1.8 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist durch die Lage am westlichen Ortsrand von Rettersheim dem nach Osten bzw. Südosten in Richtung Maintal abfallenden Hang gekennzeichnet. Die Umgebung ist ackerbaulich geprägt, Gehölzstrukturen sind entlang der Wege (v.a. am „Rössleinsweg“) sowie als kleine Gehölzinseln (um den Wasserhochbehälter etc.) vorhanden.

Das geplante Wohngebiet ist durch die im Süden vorhandenen Gehölzstrukturen als Siedlungserweite-

rung vor allem aus Westen und Norden einsehbar.

Die Umgebung des Geltungsbereichs mit den Wegen in die landwirtschaftliche Flur hat Bedeutung als örtlicher Naherholungsraum für Rettersheim.

Der landschaftlichen Einbindung des Wohngebietes mit der Entwicklung eines neuen Ortsrandes im Westen kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

1.9 Sonstige Schutzgüter

Für den Geltungsbereich und die nähere Umgebung sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 6/2024).

1.10 Bewertung von Natur und Landschaft

Die Ackerflächen und der Schotterweg mit Wegbegleitgrün haben geringe Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Die Ackerflächen (außerhalb des Geltungsbereichs) sind Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten.

Von besonderer Bedeutung ist die Neuanlage von Gehölzstrukturen zur Einbindung des geplanten Wohngebiets als Siedlungserweiterung in das Landschaftsbild.

2 Eingriffssituation

2.1 Geplantes Vorhaben

Der Markt Triefenstein beabsichtigt, im Bebauungsplan „Schneeleinsweg/Rössleinsweg“ mit einer Größe von ca. 8.264 m² Fläche auf den Fl.Nrn. 526/1, 528, 529 und 533 der Gemarkung Rettersheim die Ausweisung als

- Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung Mischfläche sowie Landwirtschaftlicher Weg
- Öffentliche Grünflächen
- Öffentliche Grünflächen - Randeingrünung mit Maßnahmen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

festzusetzen.

Die notwendige externe Ausgleichsmaßnahme wird ebenfalls als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf zwei insgesamt 261 m² großen Teilflächen der Fl.Nr. 4397/51 der Gemarkung Lengfurt (östlich Waldgebiet Hart“ und nordwestlich Gewerbegebiet „Siemensstraße/Robert-Bosch-Straße“) zugeordnet.

2.2 Eingriffe

Mit der geplanten Festsetzung einer Bebauung als allgemeines Wohngebiet und der öffentlichen Verkehrsfläche sowie der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der Ausweisung der öffentlichen Grünflächen sind Veränderungen der Art und Nutzung von Grundflächen verbunden, die überwiegend als Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gewertet werden müssen.

Durch die Versiegelung und Geländeauffüllung und -abtrag wird das Schutzgut Boden und Fläche sowie das Schutzgut Wasser betroffen, weil wichtige Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt wie Filterung, Pufferung und Speicherung von Niederschlagswasser oder Grundwasserneubildung verloren gehen.

Bzgl. des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume“ werden landwirtschaftliche Nutzflächen, die auch Bedeutung als Lebensräume haben, sowie Wege und Begleitgrün beansprucht.

2.3 Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung

Eine Reihe von Überlegungen und Maßnahmen gestatten es, die Auswirkungen durch Bebauung und Versiegelung insbesondere hinsichtlich ihrer Reichweite zu verringern.

2.3.1 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und dem Schutzgut Wasser

- Festsetzungen zur Neupflanzung von Einzelbäumen zur Einbindung in das Landschaftsbild
- Festsetzung einer Vollzugsfrist für die Pflanzgebote auf den Baugrundstücken und der Ausgleichsfläche (siehe Festsetzung A 6.2)
- Festsetzung eines Mindestabstands zwischen Zaun und Geländeoberfläche, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu erhalten (siehe Festsetzung A 15.2)

2.3.2 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima

- Befestigte Flächen auf privaten Grundstücksflächen, Garagenzufahrten und Stellplätze sind mit einem versickerungsbegünstigten Belag (z.B. Pflaster mit Splitt- oder Rasenfuge) zu erstellen (siehe Festsetzung A 6.9)
- Zur Speicherung des anfallenden Niederschlagswassers wird die Anlage einer Zisterne verpflichtend festgesetzt (Festsetzung A 8.1).
- Schutz des Oberbodens (siehe Hinweis B 6.1)

2.3.3 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. des Landschaftsbildes und des landschaftlichen Erlebens

- Festsetzungen zur Neupflanzung von Gehölzstrukturen. So wird die Ausbildung von Grünstrukturen zur Einbindung in das Landschaftsbild ermöglicht (s.u.)
- Festsetzungen zur Höhe von Geländeänderungen und Mauern (Festsetzungen unter A 14)
- Vorgaben zur Lage und Gestaltung der Zäune (siehe Festsetzung A 15.1)

3 Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG

Bei den im Bebauungsplan „Schneeleinsweg/Rössleinsweg“ vorgesehenen Festsetzungen handelt es sich um Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, nämlich um „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (...), die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

3.1 Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom Dezember 2021.

Dabei wird jedoch bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs der tatsächliche Wert des Biotop- und Nutzungstyps (BNT) gemäß Kompensationsverordnung in Wertpunkten (WP) angewandt, da es sich fast ausschließlich um Ackerflächen (A11) handelt. Die Anwendung des Mittelwerts von 3 Wertpunkten für die Flächen des Biotopwerts 1 würde zu einem um ein Drittel erhöhten Kompensationsbedarf führen.

Bei der Ermittlung des Beeinträchtigungsfaktors wird gemäß Leitfaden der Beeinträchtigungsfaktor der GRZ mit 0,4 angesetzt.

Eingriffsrelevant ist die Ausweisung von Wohngebietsflächen einschl. der Verkehrsflächen. Kein Kompensationsbedarf ergibt sich für die Festsetzung der öffentlichen Grünflächen.

Der Kompensationsumfang ermittelt sich deshalb wie folgt:

Ausgangsbstand	Wertpunkte (WP)	Festsetzung	Fläche (m²)	Beeintr. faktor (GRZ)	Erfordernis (WP)
Acker (A11)	2	WA-Gebiet	5.817 m ²	0,4	4.654
		Öffentliche Verkehrsfläche	761 m ²	0,4	609
		Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Mischfläche)	261 m ²	0,4	209
		Öffentliche Grünfläche	145 m ²	Kein Eingriff	0
		Öffentliche Grünfläche und Kompensationsfläche	470 m ²	Kein Eingriff	0
Verkehrsfläche, befestigt (V32)	1	Öffentliche Verkehrsfläche	445 m ²	0,4	178
		Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (LW-Weg)	115 m ²	0,4	46
Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen (V51)	3	WA-Gebiet	123 m ²	0,4	148
		Öffentliche Verkehrsfläche	86 m ²	Kein Eingriff	0
		Öffentliche Grünfläche	41 m ²	Kein Eingriff	0
Summe für den Bebauungsplan „Schneeleinsweg/Rössleinsweg“			8.264 m²		5.844 WP

3.2 Ausgleichsflächenkonzeption

Für das Ausgleichserfordernis von 5.844 Wertpunkten für den **Bebauungsplan „Schneeleinsweg/Rössleinsweg“** des Marktes Triefenstein werden **folgende Kompensationsflächen** vorgesehen:

Maßnahme	Ausgangsbstand		Zielbestand		Aufwertung	Fläche (m ²)	Kompensation in WP
	BNT	WP	BNT	WP			
A1: Feldgehölzpflanzung im Westen des Baugebiets (Fl.Nr. 529, Gemarkung Rettersheim)	A11	2	B212	10	8	470	3.760
A2: Heckenpflanzung auf der Fläche des Ökokontos (Fl.Nr. 4397/51, Gemarkung Lengfurt)	A11	2	B432	10	8	261	2.088
Summe der vorgesehenen Kompensationsflächen für den Bebauungsplan „Schneeleinsweg/Rössleinsweg“ des Marktes Triefenstein						731	5.848

Dies bedeutet, dass der Ausgleich für den Bebauungsplan „Schneeleinsweg/Rössleinsweg“ des Marktes Tiefenstein innerhalb des Bebauungsplans mit der Zuordnung einer weiteren externen Ausgleichsfläche realisiert werden kann.

3.3 Ausgleichsmaßnahme

Ausgleichsfläche A1

Die 6 m breite öffentliche Grünfläche im Westen des Geltungsbereichs auf der Fl.Nr. 529 der Gemarkung Rettersheim wird den mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplans möglichen Eingriffen als Ausgleichsfläche A1 mit 470 m² zugeordnet.

Dort ist die Pflanzung eines dreireihigen Feldgehölzes mit heimischen Landschaftsgehölzen (Ursprungsgebiet 4.1 „Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region) gemäß Pflanzenvorschlagsliste C und Pflanzschema A vorgesehen. Die Randflächen sind mit Regiosaatgut (Herkunftsgebiet UG 21 „Hessisches Bergland“) einzusäen und 1 x jährlich zu mähen.

Pflanzenvorschlagsliste C (Heister und Strauchpflanzen)

Pflanzgröße und -qualität und -dichte

Wildobstbäume: Heister, 100 - 125 cm bzw. 100 – 150 cm

Sträucher: Strauch, 2 x v., Höhe 60 – 100 cm,

Pflanzraster: ca. 1,00 m Abstand der Reihen, ca. 1,50 m Abstand in der Reihe

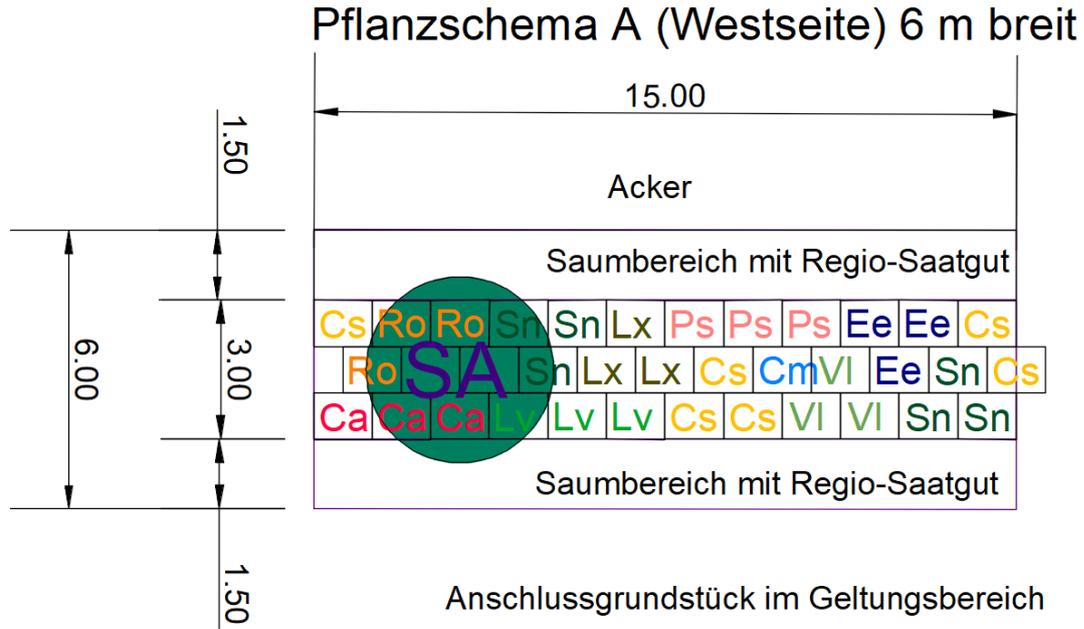
Dabei werden ausschließlich gebietseigene Wildobst- und Straucharten vorgesehen:

Wildobstarten (je 1 der nachfolgenden Arten in Pflanzschema A an Position SA)

Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraster	Wildbirne
Juglans regia	Walnuss
Sorbus torminalis	Elsbeere
Sorbus aria	Mehlbeere

Straucharten (Abkürzungen gemäß nachfolgendem Pflanzschema A):

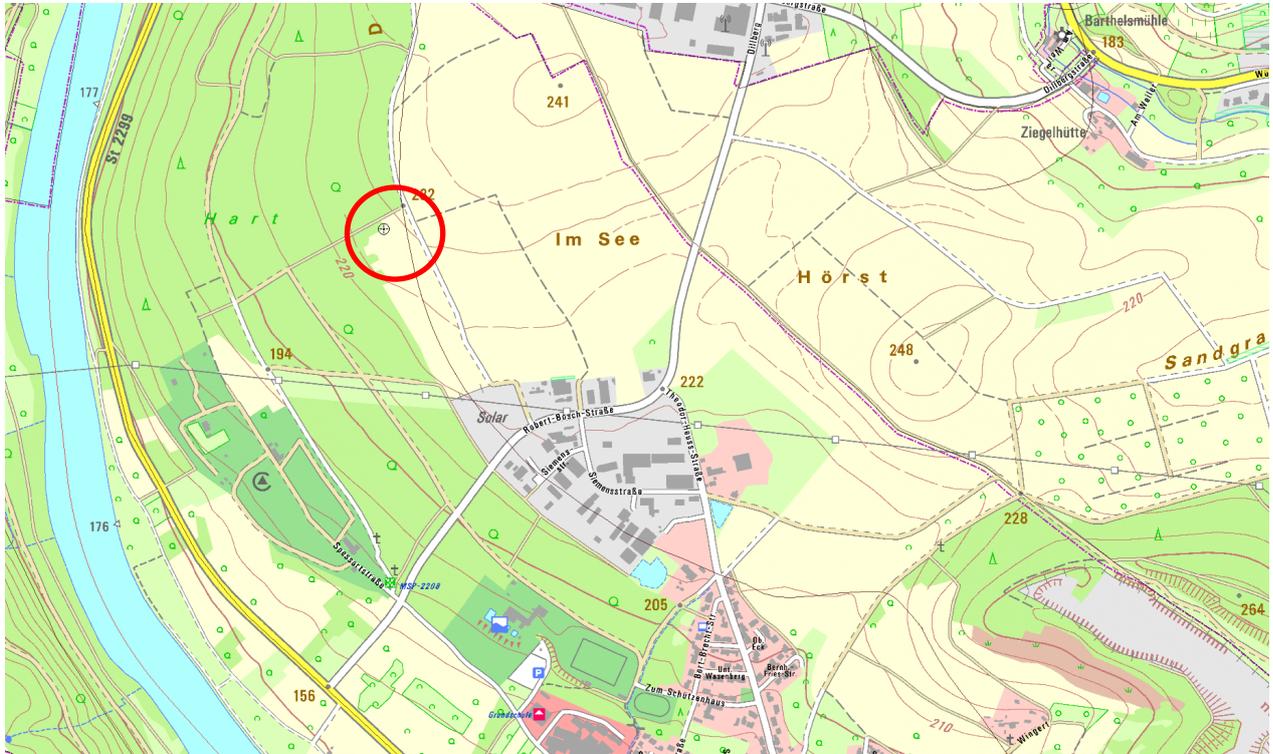
Cornus sanguinea (Cs)	Blut-Hartriegel
Corylus avellana (Ca)	Hasel
Crataegus monogyna (Cm)	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus (Ee)	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare (Lv)	Liguster
Lonicera xylosteum (Lx)	Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa (Ps)	Schlehe
Rosa canina (Ro)	Hecken-Rose
Sambucus nigra (Sn)	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana (VI)	Wolliger Schneeball



Pflanzschema A mit 15 m Länge für die Ausgleichsfläche A1 auf der Westseite

Ausgleichsmaßnahme A2 auf Ökokontofläche FI.Nr. 4397/51 der Gemarkung Lengfurt

Der verbleibende Kompensationsbedarf wird auf der Ökokontofläche der FI.Nr. 4397/51 der Gemarkung Lengfurt (östlich Waldgebiet Hart“ und nordwestlich Gewerbegebiet „Siemensstraße/Robert-Bosch-Straße“) zugeordnet.

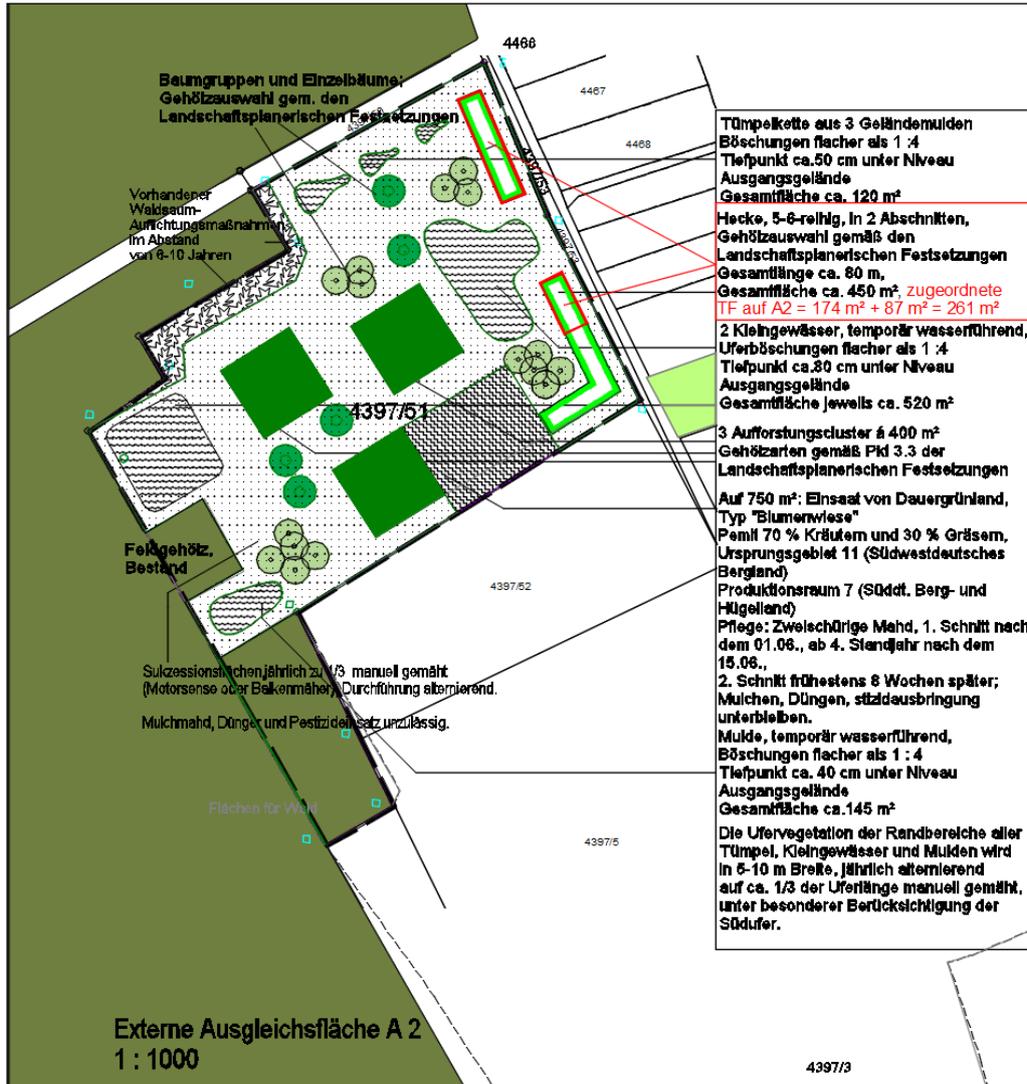


Auszug aus der topografischen Karte (FlnView 6/2024) mit der Lage der externen Ausgleichsfläche A 2 (ohne Maßstab)

Auf dieser insgesamt 1,1639 ha großen ehemaligen Ackerfläche sind bereits die

- Ausgleichsmaßnahmen für den B-Plan „Sonstiges Sondergebiet „Betreuung, Bildung, Sport und Freizeit Spessartstraße“ mit 1,008 ha sowie
- der Ausgleich für Grünland B-Plan „Hofstadter Weg“ mit 0,075 ha zugeordnet.

Derzeit ist dort noch eine Restfläche von 0,0809 ha vorhanden. Dem Bebauungsplan „Schneeleinsweg/Rössleinsweg“, wird je eine 174 m² und eine 87 m² große Teilfläche der 5-6-reihigen Hecken im Norden dieser externen Ausgleichsfläche als Fläche A 2 zugeordnet. Diese Heckenpflanzung im Nordosten ist 28 m lang und 6,2 m breit, entspricht also 174 m²; eine zweite Teilfläche ist 14 m lang und 6,2 m breit und entspricht 87 m², insgesamt also 261 m².



Auszug aus dem Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet „Betreuung, Bildung, Sport und Freizeit Spessartstraße“ mit den Festsetzungen für die externe Ausgleichsfläche und die Zuordnung der Teilfläche für den Bebauungsplan „Schneeleinsweg/Rössleinsweg“

3.4 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

3.4.1 Begrünung der öffentlichen Grünflächen

Für die Laubbaumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum sind groß- oder mittelkronige Laubbäume (Baum I. oder II. Ordnung) gemäß Pflanzenvorschlagsliste A (Pflanzgebot Laubbaumhochstamm mit Standortbindung) in der festgesetzten Stückzahl anzupflanzen, fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten.

Pflanzenvorschlagsliste A (S = in Sorten)

Pflanzgröße und –qualität: Hochstämme, 3x verpflanzt (STU 16-18)

1. Baumarten I. Ordnung (über 20 m Höhe):

Acer platanoides	Spitz-Ahorn (S)
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn (S)
Tilia cordata	Winter-Linde (S, z.B. „Rancho“, „Greenspire“,...)
Tilia tomentosa	Silber-Linde (S, z.B. „Brabant“)
Ulmus spec.	Ulmenarten und -sorten (z.B. „Rebona“).

2. Baumarten II. Ordnung (bis ca. 20 m Höhe):

Acer campestre	Feld-Ahorn (S, z.B. „Elsrijk“)
Carpinus betulus	Hainbuche (S, z.B. „Frans Fontaine“)
Celtis australis	Zürgelbaum
Fraxinus angustifolia	Schmalblättrige Esche (S; z.B. „Raywood“)
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Pyrus calleryana „Chanticleer“	Stadtbirne
Sorbus torminalis	Elsbeere
Ulmus spec.	Ulmenarten und -sorten (z.B. „Lobel“).
Zelkova serrata	Zelkove (S, z.B. Green Vase“)

Im Straßenraum richtet sich die genauen Standorte der Bäume nach den erforderlichen Zufahrten, der Lage der Stellplätze und den endgültigen Grundstückszuschnitten.

Die Baum- und Pflanzgruben im Straßenraum sind gemäß FLL Vorschriften (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau) mit einem durchwurzelbaren Raum von mind. 12,00 m³ herzustellen. Mindestens 6,00 m² sind vollständig von Versiegelung freizuhalten und zu begrünen, die übrigen Flächen sind dauerhaft wasserdurchlässig (z.B. Rasenfugenpflaster) und unter Anwendung eines fachgerechten verdichtungsfähigen Baumsubstrates herzustellen (Festsetzung A 6.5).

Der Stammbereich ist bei Gefährdung durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Offene Baumscheiben sind vor dem Überfahren zu schützen.

Die übrigen öffentlichen Grünflächen und Straßenebenenflächen werden mit einer gebietsheimischen, kraut- und artenreichen Wiesenmischung (Regio-Saatgut) eingesät und nach Bedarf gemäht (Festsetzung A 6.6)

3.4.2 Pflanzmaßnahmen auf Privatgrundstücken

Zur Einbindung des Baugebietes in das Landschafts- bzw. Ortsbild ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter mittel- oder kleinkroniger Laubbaum (Baum II. oder III. Ordnung) oder Obstbaumhochstamm gemäß Pflanzenvorschlagsliste A ohne Standortbindung (Festsetzung A 6.1) anzupflanzen, fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten.

Pflanzenvorschlagsliste B (Baumpflanzungen für Privatgrundstücke):

Pflanzgröße und –qualität: Hochstämme, 2 x v. (STU 10 – 12)

Aesculus x carnea	Rotblühende Kastanie
Acer campestre	Feld-Ahorn
Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
Crataegus spec.	Pflaumendorn, Apfeldorn, Rotdorn
Carpinus betulus	Hainbuche

Juglans regia	Walnuss
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Ulmus spec.	Ulmenarten und -sorten (z.B. „Lobel“).
sowie regionaltypische Obstsorten als Hochstämme	

Die privaten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Zufahrt, Zuweg oder Stellplatz benötigt werden, zu begrünen. Steingärten (insektenfeindliche Schottergärten) sind unzulässig (Festsetzung A 6.8).

Befestigte Flächen auf privaten Grundstücksflächen, Garagenzufahrten, Stellplätze etc. sind mit einem versickerungsbegünstigten Belag, z.B. Pflaster mit Splitt- oder Rasenfugen zu befestigen (Festsetzung A 6.9).

3.5 Vollzugsfrist und Erhaltungsgebot

Die verbindlichen Anpflanzungen und Ansaaten nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf den Baugrundstücken sind innerhalb eines Jahres nach Baufertigstellung zu vollziehen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen und fortzuführen.

Die Anlage der Ausgleichsfläche ist in der ersten Pflanzperiode nach Erschließung des Baugebietes durchzuführen.

Sämtliche Pflanzungen und Ansaaten sind vom jeweiligen Eigentümer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10 %) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung auf Kosten des Eigentümers in der bis dahin erreichten Größe zu verlangen.

4 Kurze artenschutzrechtliche Beurteilung für den Bebauungsplan „Schneeleinsweg/Rössleinsweg“

4.1 Einleitung

Die geplanten Maßnahmen des Bebauungsplans „Schneeleinsweg/Rössleinsweg“ im OT Rettersheim des Marktes Triefenstein haben möglicherweise Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die ggf. erforderlichen naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene Untersuchungen, v.a. Artenschutzkartierung (Stand 11/2022),
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis).
- Faunistische Bestandsaufnahme zu Vögel im Jahr 2023 (Kaminsky Naturschutzplanung GmbH, Hohenroth (siehe Kap. 1.5)
- Ergänzende Potenzialabschätzung auf der Basis der Ortsbegehung

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Februar 2020“.

4.2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung, vorübergehende Inanspruchnahme)
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterungen, Schadstoffimmissionen)

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (dauerhafte Inanspruchnahme, Reliefveränderungen und Überbauung)

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung (siehe Kap. 2.3) aus der Eingriffsregelung heraus tragen auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

4.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es werden keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchgeführt.

4.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Vorkommen sind auf Grund der Lebensraum-/Biotopausstattung des Geltungsbereichs auszuschließen.

4.4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Fledermausarten

Aufgrund der Lebensraumausstattung und der Potenzialabschätzung im Zuge der Geländeerhebung hat der Geltungsbereich allgemeine Bedeutung als Jagd-/Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie dem Braunen Langohr.

Durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen und Wegbegleitgrün sind lediglich ergänzende Nahrungs- und Transferlebensräume, aber keine Strukturen betroffen, die eine Bedeutung als Quartier für Fledermausarten haben könnten.

Auswirkungen:

Verluste von potenziellen Ruhestätten sind deshalb auszuschließen.

Die Verluste von Jagdlebensräumen von Fledermäusen durch die Maßnahmen des Bebauungsplans sind gering. Beeinträchtigungen von Transferflügen können ausgeschlossen werden.

Zusätzliche bau- und betriebsbedingte Störungen (Lärm, Staub, Abgase u. ä.) sind voraussichtlich vernachlässigbar.

Insgesamt ist die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Eingriffserheblichkeit der mit dem Bebauungsplan verbundenen Maßnahmen aus fledermausfachlicher Sicht als gering einzustufen. Daher sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Weitere möglicherweise vorkommende Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Der Geltungsbereich selbst mit der Ackernutzung ist als Lebensraum für die Zauneidechse nicht geeignet, ebenso nicht die wegbegleitende Struktur am „Schneeleinsweg“, wie dort Rückzugsmöglichkeiten in beschattete Gehölzbereiche o.ä. bei hohen Temperaturen fehlen.

Die Säume der südlich außerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen Gehölze sind dicht bewachsen und weisen kaum grabbare Substrate auf. Dort ist ein Vorkommen von Zauneidechsen denkbar.

Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) konnten im Rahmen der Ortsbegehung im Geltungsbereich nicht festgestellt werden, ein bodenständiges Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen wird deshalb ausgeschlossen.

4.4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bodenbrütende Vogelarten

Als bodenbrütende Vogelart wurde die Feldlerche auf den Ackerflächen des gesamten Untersuchungsgebietes mit insgesamt ca. 12 Revieren festgestellt. Sie fehlt jedoch im Umfeld des Geltungsbereichs am Siedlungsrand und entlang des Feldgehölzes, weil sie diese horizontüberhöhenden Strukturen meidet.

Auswirkungen

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten sowie Tötungen von Nestlingen, Jung- und/oder Altvögeln werden durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Anfang März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen oder die betroffenen Flächen müssen auf mögliche Neststandorte durch einen Fachmann geprüft werden.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG für die bodenbrütenden Vogelarten erfüllt.

Heckenbrütende Vogelarten

In den angrenzenden Gehölzen am „Rössleinsweg“ wurden im Zuge der Bestandserfassungen die Heckenbrüter Dorngrasmücke, Feldsperling und Neuntöter nachgewiesen. Diese werden auch zukünftig in diesen Bereichen außerhalb des Geltungsbereichs brüten.

Auswirkungen

Da mit den Maßnahmen des Bebauungsplanes keine Auswirkungen auf die Gehölze in der Umgebung zu erwarten sind, ist mit keiner erheblichen Störung der Populationen der jeweiligen Arten zu rechnen.

Die heckenbrütenden Vogelarten werden voraussichtlich von den geplanten Eingrünungsmaßnahmen profitieren und diese neu entstehenden Lebensräume besiedeln und ggf. in die Gärten einwandern.

Für die heckenbrütenden Vogelarten ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

Weit verbreitete Greifvögel und Eulen

Diese Greifvogelarten und Eulen (v.a. nachgewiesen Turmfalke, potenziell auch Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Rotmilan) nutzen den Untersuchungsbereich derzeit als Nahrungslebensraum, brüten aber außerhalb des Geltungsbereichs.

Auswirkungen

Da die Arten außerhalb des Geltungsbereichs brüten, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben.

Der vergleichsweise kleinflächige Verlust von Nahrungslebensräumen führt zu keiner erheblichen Störung der Populationen der jeweiligen Arten.

Für die betroffenen weit verbreiteten Greifvögel und Eulen ist deshalb kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

4.5 Gutachterliches Fazit

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schneeleinsweg/Rössleinsweg“ des Marktes Triefenstein keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn

- eine Schädigung von Brutplätzen bodenbrütender Vogelarten durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen wird. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen oder die betroffenen Flächen müssen auf mögliche Neststandorte durch einen Fachmann geprüft werden.

**Anlage 1: Faunistische Bestandsaufnahme: Vogel, Kaminsky Naturschutzplanung GmbH,
Hohenroth, Oktober 2023**

C UMWELTBERICHT

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes „Schneeleinsweg/Rössleinsweg“ des Marktes Triefenstein ist es, der hohen Nachfrage der örtlichen Bevölkerung nach Baugrundstücken für neues Wohnen nachzukommen und ca. 16 Baugrundstücken am westlichen Ortsrand von Rettersheim zu entwickeln.

Der Markt Triefenstein beabsichtigt, im Bebauungsplan „Schneeleinsweg/Rössleinsweg“ mit einer Größe von ca. 8.264 m² Fläche auf den Fl.Nrn. 526/1, 528, 529 und 533 der Gemarkung Rettersheim die Ausweisung als

- Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung Mischfläche sowie Landwirtschaftlicher Weg
- Öffentliche Grünflächen
- Öffentliche Grünflächen - Randeingrünung mit Maßnahmen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

festzusetzen.

Die notwendige externe Ausgleichsmaßnahme wird ebenfalls als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf zwei insgesamt 265 m² großen Teilflächen der Fl.Nr. 4397/51 der Gemarkung Lengfurt (östlich Waldgebiet Hart“ und nordwestlich Gewerbegebiet „Siemensstraße/Robert-Bosch-Straße“) zugeordnet.

Das Gebiet liegt am westlichen Ortsrand von Rettersheim zwischen den beiden landwirtschaftlichen Wegen „Schneeleinsweg“ im Norden und „Rössleinsweg“ im Süden. Die Fläche ist derzeit ackerbaulich genutzt. Südlich zieht sich entlang des „Rössleinswegs“ ein Feldgehölz auf der dortigen Böschung entlang. Auf der Südseite des „Schneeleinswegs“ verläuft ein Wegseitengraben.

Im Osten liegt das Wohngebiet am „Schneeleinsweg“, im Norden und Westen liegen Ackerflächen.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Im Regionalplan für die Region Würzburg (2) enthält keine Darstellungen für den Geltungsbereich und seine Umgebung.

Nordwestlich ist in ca. 575 m Entfernung zum Geltungsbereich am Bocksberg ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt.

Der Geltungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Marktes Triefenstein als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nach dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind diese Darstellungen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Darstellung einer Wohnbaufläche mit Grünfläche am Westrand anzupassen.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Schutzgut Boden und Fläche

Bestand

Der Geltungsbereich liegt im Oberen Buntsandstein in der Röt-Formation mit den Oberen Röttonsteinen und Myophorienschichten. Diese sind im Geltungsbereich im Osten teilweise von Löß und Lößlehmen überlagert.

Die Bodenart im Geltungsbereich sind überwiegend Parabraunerden sowie Braunerden aus Schluff sowie kalkhaltige Kolluvisole.

Prognose

Mit dem Bebauungsplan werden ackerbaulich genutzte Flächen und ein Schotterweg mit Begleitgrün im Entwässerungsgraben am Ortsrand überbaut. Durch die vorhandene Erschließung in Verlängerung der Straße „Schneeleinsweg“ kann die Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

Durch die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 erhöht sich der mögliche Versiegelungsgrad gegenüber der derzeitigen Ackernutzung, was zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden führt.

Insgesamt ist aufgrund der vergleichsweise geringen betroffenen Flächengröße und der kompakten Bauweise mit kleineren Grundstücken von einer geringen Erheblichkeit bzgl. des Schutzgutes Boden und Fläche auszugehen.

2.2 Schutzgut Klima/Luft

Bestand

Das Klima ist kontinental getönt und durch die Lage auf der Rückseite des Spessarts eher trocken und vom Maintal geprägt. Die Niederschläge liegen bei ca. 600 - 700 mm.

Die landwirtschaftlich genutzten Hangbereiche sind Kaltluftentstehungsgebiete. Die Kaltluft fließt dabei dem Relief folgend von den Hängen in Richtung Südosten über die Siedlungsflächen von Rettersheim ab.

Prognose

Der Kaltluftabfluss im Geltungsbereich und der Umgebung wird durch die geplanten Maßnahmen des Bebauungsplans nicht erheblich verändert.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Der Vorfluter des Geltungsbereichs ist letztlich der Weidbach, der von Rettersheim in den Main mündet. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

In der Umgebung des Geltungsbereichs liegen keine Wasserschutzgebiete.

Prognose

Durch die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 erhöht sich der mögliche Versiegelungsgrad gegenüber der derzeitigen Ackernutzung, was zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser führt.

Es werden weder Wasserschutzgebiete noch Oberflächengewässer in Anspruch genommen.

Insgesamt ist aufgrund der vergleichsweise geringen betroffenen Flächengröße mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand

In der näheren Umgebung des Geltungsbereichs liegen keine Fauna-Flora-Habitatgebiete oder Vogelschutzgebiete.

Ca. 1,2 km südwestlich des Geltungsbereichs liegt das FFH-Gebiet 6222-371.01 Maintalhänge zwischen Bürgstadt und Wertheim, ca. 1,2 km nordöstlich das FFH-Gebiet 6123-372 „Naturdenkmal Unterer Klingenbachgraben“. Auswirkungen auf die beiden Europäischen Schutzgebiete durch das Baugebiet sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Der Geltungsbereich liegt im Naturpark „Spessart“, das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Haßberge beginnt in 650 m Entfernung in nordwestliche Richtung im Bereich „Bocksberg“ sowie in ca. 1 km Entfernung in Richtung Westen und Südwesten.

Weitere naturschutzrechtlich geschützte Objekte gemäß §§ 23 - 29 BNatSchG liegen nicht im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung.

Geschützte Feucht- oder Trockenflächen nach § 30 BNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Der südwestlich außerhalb des Geltungsbereichs liegende Abschnitt des Feldgehölzes am „Rössleinsweg“ ist unter der Nummer 6123-0033-004 „Vereinzelt Feldgehölz sowie einige Hecken im Nordwesten und Westen von Rettersheim“ in der Biotopkartierung erfasst.

Der Geltungsbereich ist ackerbaulich genutzt (A11, gemäß BNT-Einstufung der Bayerischen Kompensationsverordnung). Im Norden entlang des „Schneeleinswegs“ ist eine Altgrasflur an dem Entwässerungsgraben (V51) ausgebildet.

Im Südosten stockt auf der Böschung zum „Rössleinsweg“ eine Hecke aus Schlehe (*Prunus spinosa*) und Hecken-Rose (*Rosa canina*), die sich nach Westen verbreitert. Dieses Feldgehölz weist einzelne Überhälter von Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) auf, darunter befindet sich eine von Schlehe (*Prunus spinosa*), Hecken-Rose (*Rosa canina*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Gewöhnlicher Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) aufgebaute Hecke. Die Fortsetzung dieses Bestandes nach Westen ist in der Biotopkartierung unter der Nummer X6123-0033-004 erfasst.

Laut aktuellem Auszug der Artenschutzkartierung Bayern (ASK, Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand 11/2022) liegen keine aktuellen Nachweise für den Geltungsbereich und seine nähere Umgebung vor.

Aufgrund der Lebensraumausstattung wurde für den Geltungsbereich und einen entsprechenden Puffer nach Westen, Norden und Süden mit insgesamt 20 ha eine Bestandsaufnahme der Brutvögel im Jahr 2023 durchgeführt (Kaminsky Naturschutzplanung GmbH, 2023)

Als bodenbrütende Vogelart wurde die Feldlerche auf den Ackerflächen des gesamten Untersuchungsgebietes mit insgesamt ca. 12 Revieren festgestellt. Sie fehlt jedoch im Umfeld des Geltungsbereichs am Siedlungsrand und entlang des Feldgehölzes, weil sie diese horizontüberhöhenden Strukturen meidet.

In der Umgebung des Geltungsbereichs wurden in dem Feldgehölz entlang des „Rössleinswegs“ die Hecken- und Gehölzbrüter Dorngrasmücke, Feldsperling und Neuntöter nachgewiesen

Grünspecht, Star und Turmfalke wurden im westlichen Untersuchungsgebiet in großem Abstand zum Geltungsbereich festgestellt.

Haussperlinge wurden im Wohngebiet östlich des Geltungsbereichs festgestellt. Mehrmals wurden

Rauchschwalben im Überflug im Gebiet beobachtet.

Aufgrund der Lebensraumausstattung und der Potenzialabschätzung im Zuge der Geländeerhebung hat der Geltungsbereich allgemeine Bedeutung als Jagd-/Nahrungsbereich für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie dem Braunen Langohr.

Quartiere für Fledermäuse finden sich ggf. in den älteren Bäumen der Feldgehölze im Westen und Südwesten deutlich außerhalb des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich selbst mit der Ackernutzung ist als Lebensraum für die Zauneidechse nicht geeignet, ebenso nicht die wegbegleitende Struktur am „Schneeleinsweg“, wie dort Rückzugsmöglichkeiten in beschattete Gehölzbereiche o.ä. bei hohen Temperaturen fehlen. Die Säume der südlich außerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen Gehölze sind dicht bewachsen und weisen kaum grabbare Substrate auf. Dort ist ein Vorkommen von Zauneidechsen dennoch denkbar.

Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) konnten im Rahmen der Ortsbegehung im Geltungsbereich nicht festgestellt werden, ein bodenständiges Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen wird deshalb ausgeschlossen.

Prognose

Im Bereich der Ackerfläche (A11) sowie des Schotterwegs (V32) mit Wegbegleitgrün (V51) gehen mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Lebensräume mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt verloren.

Die Eingriffsregelung wurde in Anlehnung an den Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom Dezember 2021 abgearbeitet.

Durch den Bebauungsplan ergibt sich ein Ausgleichserfordernis von 5.844 Wertpunkten.

Mit

- der Anlage eines dreireihigen Feldgehölzes im Westen (A1) mit 470 m² sowie
- einer zugeordneten Fläche des Ökokontos auf je einer 174 m² und einer 87 m² großem Teilfläche (insgesamt also 261 m²) als Fläche A 2 auf der Fl.Nr. 4397/51 der Gemarkung Lengfurt (östlich Waldgebiet Hart“ und nordwestlich Gewerbegebiet „Siemensstraße/Robert-Bosch-Straße“)

werden insgesamt 5.848 Wertpunkte generiert und diesem Bebauungsplan zugeordnet.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schneeleinsweg/Rössleinsweg“ des Marktes Triefenstein keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn eine Schädigung von Brutplätzen bodenbrütender Vogelarten durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen wird. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen oder die betroffenen Flächen müssen auf mögliche Neststandorte durch einen Fachmann geprüft werden (siehe Fazit der kurzen artenschutzrechtlichen Beurteilung in Kap. 4 der Begründung des Grünordnungsplans).

Insgesamt sind die mit dem Bebauungsplan verbundenen Maßnahmen von geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

2.5 Schutzgut Mensch (Erholung, Immissionen)

Bestand Erholung:

Die Umgebung des Geltungsbereichs mit den Wegen in die landwirtschaftliche Flur hat Bedeutung als örtlicher Naherholungsraum für Rettersheim.

Prognose

Bzgl. des Aspektes Erholung ergeben sich keine weiteren erheblichen Auswirkungen.

Bestand Lärmsituation

Eine Vorbelastung des geplanten allgemeinen Wohngebietes durch Nutzungen in der Umgebung ist nicht gegeben.

Für die schutzbedürftigen benachbarten Nutzungen werden keine zusätzlichen Beeinträchtigungen erwartet.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Bestand

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist durch die Lage am westlichen Ortsrand von Rettersheim dem nach Osten bzw. Südosten in Richtung Maintal abfallenden Hang gekennzeichnet. Die Umgebung ist ackerbaulich geprägt, Gehölzstrukturen sind entlang der Wege (v.a. am „Rössleinsweg“) sowie als kleine Gehölzinseln (um den Wasserhochbehälter etc.) vorhanden.

Das geplante Wohngebiet ist durch die im Süden vorhandenen Gehölzstrukturen als Siedlungserweiterung vor allem aus Westen und Norden einsehbar.

Prognose

Der landschaftlichen Einbindung des Wohngebietes mit der Entwicklung eines neuen Ortsrandes im Westen kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

Mit der geplanten Ausgleichsmaßnahme als öffentliche Grünfläche und der Pflanzung eines dreireihigen Feldgehölzes im Westen kann das geplante Wohngebiet besser in das Landschaftsbild eingebunden und ein neuer Ortsrand entwickelt werden, so dass die Siedlungserweiterung unter Berücksichtigung des vorhandenen südseitigen Feldgehölzes mittelfristig in das Landschaftsbild eingebunden werden kann.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand und Prognose

Für den Geltungsbereich und die nähere Umgebung sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 6/2024).

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist mit keiner Erheblichkeit zu rechnen.

2.8 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

Überlagerungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen ergeben sich durch die Versiegelung.

3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)

Der Markt Triefenstein möchte für örtliche Bauwerber geeignete Baugrundstücke anbieten und eine bedarfsorientierte Siedlungserweiterung ermöglichen. Ohne diesen Bebauungsplan würden junge Familien möglicherweise in umgebende Ortschaften abwandern.

Der kontinuierliche Bedarf an Wohnbauflächen zeigt sich in den laufenden Anfragen nach Bauflächen

beim Markt Triefenstein. Trotz der Bemühungen der Gemeinde, die Innenentwicklung durch Leerstandsmanagement und Baulückenaktivierung zu fördern, kann dieser Bedarf nicht gedeckt werden.

Daher verfolgt der Markt Triefenstein mit der Neuausweisung eines Wohnbaugebietes in Rettersheim das Ziel, insbesondere jungen Familien Bauland zur Verfügung zu stellen.

Zudem ist anzunehmen, dass internationale Migrationsbewegungen aufgrund von Kriegen und Klimawandel zunehmen werden. Infolgedessen wird Deutschland als wirtschaftlich und politisch stabiles Land weiterhin als bevorzugtes Einwanderungsziel gelten, was zusätzlichen Bedarf an Wohnraum generieren wird.

Auf diese Weise trägt der Markt Triefenstein zur Sicherung und Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Ortsteils Rettersheim bei.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der geplanten Wohnflächenausweisung um eine bedarfsgerechte Entwicklung im Sinne einer organischen Siedlungsentwicklung.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sind im Kap. 2.3 der Begründung des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan „Schneeleinsweg/Rössleinsweg“ ausführlich dargestellt und werden nachfolgend zusammengefasst:

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und dem Schutzgut Wasser

- Festsetzungen zur Neupflanzung von Einzelbäumen zur Einbindung in das Landschaftsbild
- Festsetzung einer Vollzugsfrist für die Pflanzgebote auf den Baugrundstücken und der Ausgleichsfläche (siehe Festsetzung A 6.2)
- Festsetzung eines Mindestabstands zwischen Zaun und Geländeoberfläche, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu erhalten (siehe Festsetzung A 15.2)

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima

- Befestigte Flächen auf privaten Grundstücksflächen, Garagenzufahrten und Stellplätze sind mit einem versickerungsbegünstigten Belag (z.B. Pflaster mit Splitt- oder Rasenfuge) zu erstellen (siehe Festsetzung A 6.9)
- Zur Speicherung des anfallenden Niederschlagswassers wird die Anlage einer Zisterne verpflichtend festgesetzt (Festsetzung A 8.1).
- Schutz des Oberbodens (siehe Hinweis B 6.1)

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. des Landschaftsbildes und des landschaftlichen Erlebens

- Festsetzungen zur Neupflanzung von Gehölzstrukturen. So wird die Ausbildung von Grünstrukturen zur Einbindung in das Landschaftsbild ermöglicht (s.u.)
- Festsetzungen zur Höhe von Geländeänderungen und Mauern (Festsetzungen unter A 14)
- Vorgaben zur Lage und Gestaltung der Zäune (siehe Festsetzung A 15.1)

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt in der Begründung zum Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Schneeleinsweg/Rössleinsweg“ in Anlehnung an den Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom Dezember 2021.

Mit der Entwicklung eines dreireihigen Feldgehölzes im Westen des Geltungsbereichs auf 470 m² sowie der Zuordnung von zwei insgesamt 261 m² großen Teilflächen der Fl.Nr. 4397/51 der Gemarkung

Lengfurt (östlich Waldgebiet Hart“ und nordwestlich Gewerbegebiet „Siemensstraße/Robert-Bosch-Straße“) werden insgesamt 5.848 Wertpunkte generiert.

Somit kann das Ausgleichserfordernis von 5.844 Wertpunkten für den Bebauungsplan „Schneeleinsweg/Rössleinsweg“ kompensiert, der Ausgleich für den Bebauungsplan also innerhalb des Bebauungsplans und mit der Zuordnung einer Fläche des Ökokontos realisiert werden.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Der Markt Triefenstein möchte Baugrundstücke für ortsansässige Bauwerber in den einzelnen Ortsteilen anbieten. Der gewählte Standort stellt eine Ortsabrundung mit einer Verlängerung einer vorhandenen Erschließungsstraße dar und ermöglicht gleichzeitig die Ausbildung eines Ortsrandes. Eine Abwanderung in eine andere Fläche, z.B. im Außenbereich wird dadurch verhindert.

6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Vollzugspflicht für die notwendigen privaten Pflanzungen und die Kompensationsmaßnahmen ist bereits in die Festsetzungen aufgenommen.

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Festsetzungen erfolgt im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schneeleinsweg/Rössleinsweg“ ergeben sich verschiedene Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die nachfolgend zusammengefasst sind:

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden und Fläche	gering
Klima/Luft	gering
Wasser	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	gering
Landschaft/Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	keine

Die Auswirkungen der mit dem Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Schneeleinsweg/Rössleinsweg“ des Marktes Triefenstein verbundenen Maßnahmen sind insgesamt aufgrund der relativ geringen Größe und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.